

ten des MfS, einschließlich auf den Führungswegen Verhafteter im Bereich des Untersuchungsorgans, zu installieren.

Der Forderung, daß in allen Bereichen der Untersuchungshaftanstalt, in denen Verhaftete geführt werden bzw. sich außerhalb ihrer Verwahrräume aufhalten (Stationen des Verwahrraumes, Treppenhäuser, Flure des Bereiches Untersuchungsorgan, Räume für Aufnahme und Erkennungsdienst, Bereich medizinischer Dienst), sicher funktionierende Alarmanlagen vorhanden sein müssen, wird am optimalsten die nach dem Ruhestromprinzip arbeitende Reißleinenanlage gerecht. Sie hat sich in der Praxis sehr gut bewährt, weil bei Störungen der Ordnung und Sicherheit in der Untersuchungshaftanstalt durch die Mitarbeiter der Untersuchungshaftanstalt unmittelbar am Ereignisort, ohne Wege zurücklegen zu müssen, sofort Alarm ausgelöst werden kann. Aus diesem Grunde werden in Untersuchungshaftvollzug des MfS drahtgebundene Notrufgeber außer bei Untersuchungsführern des Untersuchungsorgans oder in Postentürmen und anderen Anlagen zur Sicherung des Aufenthaltes im Freien, abgelehnt. In bestimmten Abständen angebrachte Notrufgeber bieten keine sichere Gewähr, daß bei körperlichen Angriffen Verhafteter auf die Sicherungskräfte während der Führung, der Angegriffene in der Lage ist, Alarm auszulösen. Die Betätigung der Reißleine ist dagegen selbst im Fallen möglich.

*Daus*

Die Alarmanlagen sind in allen Untersuchungshaftanstalten des MfS schrittweise zu kombinieren mit elektro-technischen bzw. elektronischen Verriegelungsanlagen der Schloßsysteme. Der umfangreiche technische Aufwand zur Installierung dieses Sicherungssystems ist gerechtfertigt, weil die Praxis in Untersuchungshaftanstalten, in denen dieses Sicherungssystem bereits installiert ist, beweist, daß ein hoher Sicherheitskoeffizient erreicht wird. Fluchtversuche Verhafteter, selbst unter Beteiligung Verhafteter mehrerer Verwahr-